

## Die Verbraucherfrage

### Einbauten besser wieder ausbauen

*Welche Folgen kann es haben, wenn in Mietwohnungen oder -häusern beim Auszug Einbauten nicht entfernt werden?*

Der Mieter enthält dem Eigentümer Haus oder Wohnung auch dann vor, wenn er nach dem Auszug Einbauten oder Einrichtungen trotz entsprechender Verpflichtung nicht beseitigt. Darauf weist Rechtsanwalt Jürgen Krause vom Kreisverband Kaufbeuren des Bayerischen Wohnungs- und Grundeigentümerverbandes hin. Diese Klarstellung habe das Oberlandesgericht Düsseldorf getroffen. Bisher sei in der



**Jürgen Krause**

Rechtsprechung anerkannt gewesen, dass dem Vermieter die Wohnung oder das Haus dann vorenthalten wird, wenn der Nutzer die Räume in einem verwahrlosten Zustand zurückgibt. Das gilt nach Ansicht der Richter nun auch für den Fall, dass der Mieter nach dem Auszug Einbauten oder Einrichtungen trotz entsprechender Verpflichtung nicht beseitigt. Die Pflicht gelte auch für solche Einrichtungen, die er vom Vermieter übernommen hat. Bei einer Verletzung dieser Regel gilt: Der Eigentümer kann als Entschädigung die Miete vorübergehend weiterhin verlangen. (az)

» Experten informieren regelmäßig an dieser Stelle zu den Themen Verbraucherschutz, Produktsicherheit, Finanzen, Recht, Gesundheit, Ernährung und Immobilien.